

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1966	Nummer 33
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	31. 1. 1966	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	446
7834	31. 1. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Tierschutz; hier: wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren	446

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	446
Arbeits- und Sozialminister	
3. 2. 1966 RdErl. – Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1966	446
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 70. und 71. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt) am 1. und 2. Februar 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	449
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 4. 2. 1966	450
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 1. 2. 1966	450

I.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und Angestellten**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1966 — B 6025 —
214/IV/66

Abschnitt I Abs. 1 Unterabs. 1 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

„Nachzuversichern sind auch Personen, die während der Beschäftigung im Landesdienst auf Grund des § 1229 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 RVO, des § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 AVG oder der entsprechenden vor dem 1. März 1957 geltenden Vorschriften versicherungsfrei waren, wenn sie ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 28. Februar 1957 (Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze) ganz und auf Dauer verloren haben (§ 1232 Abs. 4 RVO und § 9 Abs. 4 AVG, beide Vorschriften i. d. F. d. RVAndG v. 9. Juni 1965 — und Urteil des BSG v. 24. 11. 1965 — 11:1 — RA 166/62 —).“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236).

— MBl. NW. 1966 S. 446.

7834

**Tierschutz;
hier: wissenschaftliche Versuche
an lebenden Tieren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 4—4202 Tgb.Nr. 150/66 — u. d. Innenministers — VI A 4 — 44.51.10 — v. 31. 1. 1966

Der Gem. RdErl. v. 8. 4. 1963 (SMBl. NW. 7834) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:
Bei Instituten oder Laboratorien, die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehen, ist die Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters von dem Medizinaldezernenten, sofern der Leiter oder der Stellvertreter Tierarzt ist, von dem Veterinärdezernenten abzugeben. Die Stellungnahme zu der Frage, ob die geplanten Versuche notwendig im Sinne des § 7 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes sind, hat bei diesen Einrichtungen in jedem Fall der Medizinaldezernent abzugeben.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Institute oder Laboratorien, die die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren oder zu Tierversuchen zum Zwecke der Schwangerschaftsdiagnose erhalten haben, sind von der Kreisordnungsbehörde laufend zu überwachen. Die Durchführung der Überwachung obliegt dem Amtstierarzt. Soweit es sich um Institute oder Laboratorien handelt, die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehen, ist der Amtsarzt oder ein dazu bestimmter Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes zu beteiligen.
3. Nr. 2.1 wird gestrichen.
4. Nr. 2.2 wird Nr. 2.1; Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.

5. In Nr. 3 werden im ersten Satz die Worte „der Regierungspräsidenten und“ gestrichen.
6. Im zweiten Satz von Nr. 3 wird „Regierungspräsidenten“ gestrichen und durch „Gesundheitsämter“ ersetzt; ferner werden nach „Innenminister“ die Worte „zusammen mit der Vorlage“ gestrichen und dafür „auf Blatt 1.16“ eingefügt. Der dritte Satz wird gestrichen.
7. In Nr. 3.1 werden am Schluß des Satzes zwischen den Worten „Ausfertigung“ und „zuzuleiten“ die Worte „auf dem Dienstwege“ eingefügt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 446.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Gerichtsassessor H. J. Sperling zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg;

Verwaltungsgerichtsrat Dr. B. H. Dames zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1966 S. 446.

Arbeits- und Sozialminister

**Abrechnung der nichtpauschalierten
Kriegsfolgenhilfe der Kriegsopferfürsorge (KOF)
und der KOF entsprechenden Leistungen ab
1. Januar 1966**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1966 —
IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge und der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen sind ab 1. Januar 1966 entsprechend den neuen Buchungsstellen des Bundeshaushalts abzurechnen.

Die mit RdErl. v. 23. 2. 1965 (MBl. NW. S. 302) bekanntgegebene Nachweisung wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1966 (bzw. 16. Dezember 1965) durch die als Anlage beigefügte Nachweisung ersetzt. Sofern noch genügend Formblätter der bisherigen Nachweisung vorhanden sind, können diese aus Gründen der Kostenersparnis weiterhin verwandt werden. Hierbei sind die entsprechenden Leistungen nach den neuen Buchungsstellen des Bundeshaushalts zusammenzufassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anla

(Abrechnungsstelle)

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsofferfürsorge und der Kriegsofferfürsorge entsprechenden Leistungen, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**A) Kriegsofferfürsorge und entsprechende Leistungen**

	Ausgaben 100%		Einnahmen 100%		Bundesanteil (80 bzw. 100%)			
	DM	Pf	DM	Pf	Ausgaben DM	Pf	Einnahmen DM	Pf
1. Kosten der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen)								
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen — Bundesanteil 80 v. H. —								
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst — Bundesanteil 100 v. H. —								
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —								
Bundesanteil insgesamt — Summe 1 a)–c) —								
2. Kapitaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)								
3. Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Darlehen								
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen — Bundesanteil 80 v. H. —								
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst — Bundesanteil 100 v. H. —								
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —								
Bundesanteil insgesamt — Summe 2 und 3 a) bis c) —								
4. Bundesanteil insgesamt — Summe 1 a) bis c) 2 und 3 a) bis c) —								
5. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 4.)								
Kriegsofferfürsorge und entsprechende Leistungen								

DM

a) Tilgung, b) Zinsen

B) Kriegsfolgenhilfe

	Ausgaben 100%		Einnahmen 100%	
	DM	Pf	DM	Pf
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte				
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte				
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte				
4. Geschlechtskrankenfürsorge für Zugewanderte				
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte				
6. Gesamtbetrag (Summe 1–5)				

	Bundesanteil (80 bzw. 100%)			
	Ausgaben DM		Einnahmen DM	
	DM	Pf	DM	Pf
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.				
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn – Bundesanteil 80 v. H. –				
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes – Bundesanteil 100 v. H. –				
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen – Bundesanteil 100 v. H. –				
10. Bundesanteil insgesamt – Summe 6a–9 –				

11. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 10) Kriegsfolgenhilfe DM
und
Sa. A5) Netto-Bundesanteil (Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen) DM

Netto Bundesanteil insgesamt A) plus B) DM

C) Abrechnungsergebnis

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen) Kriegsopferfürsorge plus Kriegsfolgenhilfe DM

III. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot) DM

2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr DM

3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1) DM

IV. Abrechnungsergebnis DM
(Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)

Sachlich richtig und festgestellt:, den 19

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes o. V.)

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 70. und 71. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt)
am 1. und 2. Februar 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 2. Februar 1966
1		984	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	Der Gesetzentwurf und der Haushaltsplan wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 984 — unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Drucksache Nr. 988 — gegen die Stimmen der SPD mit Mehrheit verabschiedet.
				Druckfehlerberichtigung: In Anlage 1 zu Drucksache Nr. 984 muß es bei Kapitel 14 63 Titel 747 in der Spalte „Neuer Ansatz“ statt 300 000 DM richtig „450 000 DM“ lauten. (2. 2. 1966)
		988	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP zu Kap. 04 04 Tit. 101	Gegen drei Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen. (2. 2. 1966)
		989	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Bollig und Busen (CDU), Dr. Dr. Neuberger (SPD) und Dr. Strodthoff (FDP) zu Kap. 04 04 Tit. 811	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (2. 2. 1966)
		990	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1966	Mit Mehrheit abgelehnt. (2. 2. 1966)
2		915 862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 915 — mit folgender Änderung einstimmig verabschiedet. In § 11 Abs. 2 ist der Betrag von „398 955 500 DM“ zu ersetzen durch „343 955 500 DM“. (2. 2. 1966)
Nachtrag			Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 27 —	Gemäß § 99 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (2. 2. 1966)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 4. 2. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
315	19. 1. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —) . . .	14
		Hinweis	
		Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	16

— MBl. NW. 1966 S. 450.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3. v. 1. 2. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre	25	2. StGB § 361 Nr. 8. — Nach § 361 Nr. 8 StGB ist nicht strafbar, wer infolge Arbeitsunfähigkeit außerstande ist, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu verschaffen, hierzu vielmehr öffentliche Mittel in Anspruch nehmen müßte. — Das bloße Herumlungen wird von der Vorschrift nicht erfaßt. Sie gebietet nur, sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen, nicht aber, ein Unterkommen zu benutzen. OLG Köln vom 21. Mai 1965 — Ss 169/65	33
Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands sowie der Orte innerhalb Deutschlands („Bezeichnungsrichtlinien“)	26		
Kartei für bestimmte Verfügungen von Todes wegen	27	3. StGB § 367 I Nr. 15; BauO NW § 101 I Nr. 3, § 88 VIII. — Die Frage, ob § 367 I Nr. 15 StGB als Bundesrecht fortgilt, ist unter Berücksichtigung der in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Meinungen (vgl. zuletzt einerseits OLG Köln in JMBL NRW 1965 S. 177 = NJW 65, 1496, andererseits OLG Stuttgart in NJW 65, 1784) als ernstlich zweifelhaft zu bezeichnen. — Sie wird daher gem. Art. 126 GG, § 86 II BVerfGG dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. OLG Hamm vom 9. November 1965 — 3 Ss 1041/65	34
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	27		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . .	27	4. OWiG §§ 54, 55, 70; StPO § 473 I. — Hat das AG in der irrigen Annahme, es sei ein Antrag nach § 54 OWiG gestellt, nach § 55 OWiG entschieden und den Bußgeldbescheid aufrechterhalten, so ist der Beschluß auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen aufzuheben und festzustellen, daß der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist. — Die Kosten der Rechtsbeschwerde treffen auch in diesem Falle gem. § 70 OWiG, § 473 I StPO den Betroffenen (im Anschluß an BGHSt 13, 306). OLG Düsseldorf vom 8. Januar 1965 — (1) Ws (B) 747/64	36
Bekanntmachungen	28		
Hinweise auf Rundverfügungen	29		
Personalnachrichten	29		
Gesetzgebungsübersicht	31		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 145 c. — Der Tatbestand der verbotenen Berufsausübung ist schon bei einer einmaligen Zuwiderhandlung gegen das Berufsverbot erfüllt. Eine Wiederholungsabsicht, wie sie bei der unerlaubten Ausübung der Heilkunde i. S. der §§ 1 und 5 HeilprG gefordert wird (so BGH in NJW 55, 471), verlangt § 145 c StGB nicht. OLG Düsseldorf vom 19. August 1965 — (1) Ss 442/65	32		

— MBl. NW. 1966 S. 450.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,85 DM.